

Satzung des Fördervereins der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas Wolfenbüttel e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck und Aufgaben des Fördervereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

§ 5 Aufbringung der Mittel

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

§ 9 Kassenwart*

§ 10 Protokolle

§ 11 Geschäftsjahr

§ 12 Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas Wolfenbüttel". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag ins Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)". Nachfolgend kurz Förderverein genannt.
2. Sitz des Fördervereins ist Wolfenbüttel.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Fördervereins

1. Der Förderverein bezweckt im Sinne des § 54 AO die Beschaffung der Geldmittel zur Einrichtung, Erhaltung und Betrieb eines Gemeindezentrums und einer Kirche, sowie für etwaige sonstige der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas Wolfenbüttel dienende Einrichtungen, außerdem für Aktivitäten der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas Wolfenbüttel.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann nach Zustimmung durch den Vorstand jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person des privaten Rechts werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es einer Beitrittserklärung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn länger als ein Jahr der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.
2. Die Mitgliedschaft kann weiterhin durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod enden.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Einer Begründung bedarf es hierzu nicht.
4. Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Fördervereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das die Erfüllung des Fördervereinszwecks beeinträchtigt werden kann. Diese ist insbesondere bei Ruf- und Ansehenschädigung gegeben.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Förderverein erlöschen alle Ansprüche ihm gegenüber.

§ 5 Aufbringung der Mittel

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge sowie einmalige oder laufende Geld- oder Sachspenden sowie durch öffentliche Zuwendungen.
2. Der Mindestbeitrag pro Mitglied und Monat beträgt 2,00 Euro für natürliche Personen, 5,00 Euro für juristische Personen.
3. Der Beitrag ist im quartalsmäßig oder jährlich per Einzugsermächtigung zu leisten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - (1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - (2) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - (3) Rechnungsbericht des Kassenwartes*,
 - (4) Entlastung des Vorstandes,
 - (5) Festsetzung des Beitrages.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Fördervereins es für angebracht hält, oder mindestens 1/4 der Fördervereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden* des Vorstandes schriftlich oder per Aushang im Gemeindezentrum St. Thomas unter Angabe der Beratungsgegenstände. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens vierzehn Tage betragen.
5. Der Vorsitzende* des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende* den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet der Vorsitzende*. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
8. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:
 - (1) 1. Vorsitzender*
 - (2) 2. Vorsitzender*
 - (3) Kassenwart*
 - (4) zwei Beisitzer*Der geschäftsführende Pfarrer* der Ev.-luth Kirchengemeinde St. Thomas Wolfenbüttel sowie zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sollen dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Arbeitsperiode von zwei Jahren gewählt.
3. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist gestattet.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den freigewordenen Vorstandssitz kommissarisch bis zur Neuwahl durch ein Mitglied des Fördervereins zu besetzen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein stimmt sich in Fragen, die die Gemeinde insgesamt betreffen, mit dem Kirchenvorstand jeweils vorher ab. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung, insbesondere über Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb der Gemeinde, bleiben unberührt.
3. Der Förderverein wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, davon mindestens

einer Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden*.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden* oder seines Stellvertreters* anwesend sind.

5. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden* den Ausschlag.

§ 9 Kassenwart*

1. Dem Kassenwart* obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung.

2. Darüber hinaus zieht er die Geldbeträge ein, erstellt Quittungen und führt die Ausgaben nach den Weisungen des Vorstandes aus. Ferner legt er jährlich dem Vorstand und mindestens alle 2 Jahre der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht vor.

§ 10 Protokolle

1. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

1. Zur Änderung und Ergänzung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Ev. luth Kirchengemeinde St. Thomas Wolfenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 3.5.2007 im Gemeindezentrum der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas Wolfenbüttel beschlossen.

* Mit den grammatikalisch maskulinen Formen sind jeweils Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.